

§ 2b UStG – „Re-Start“ Modul A

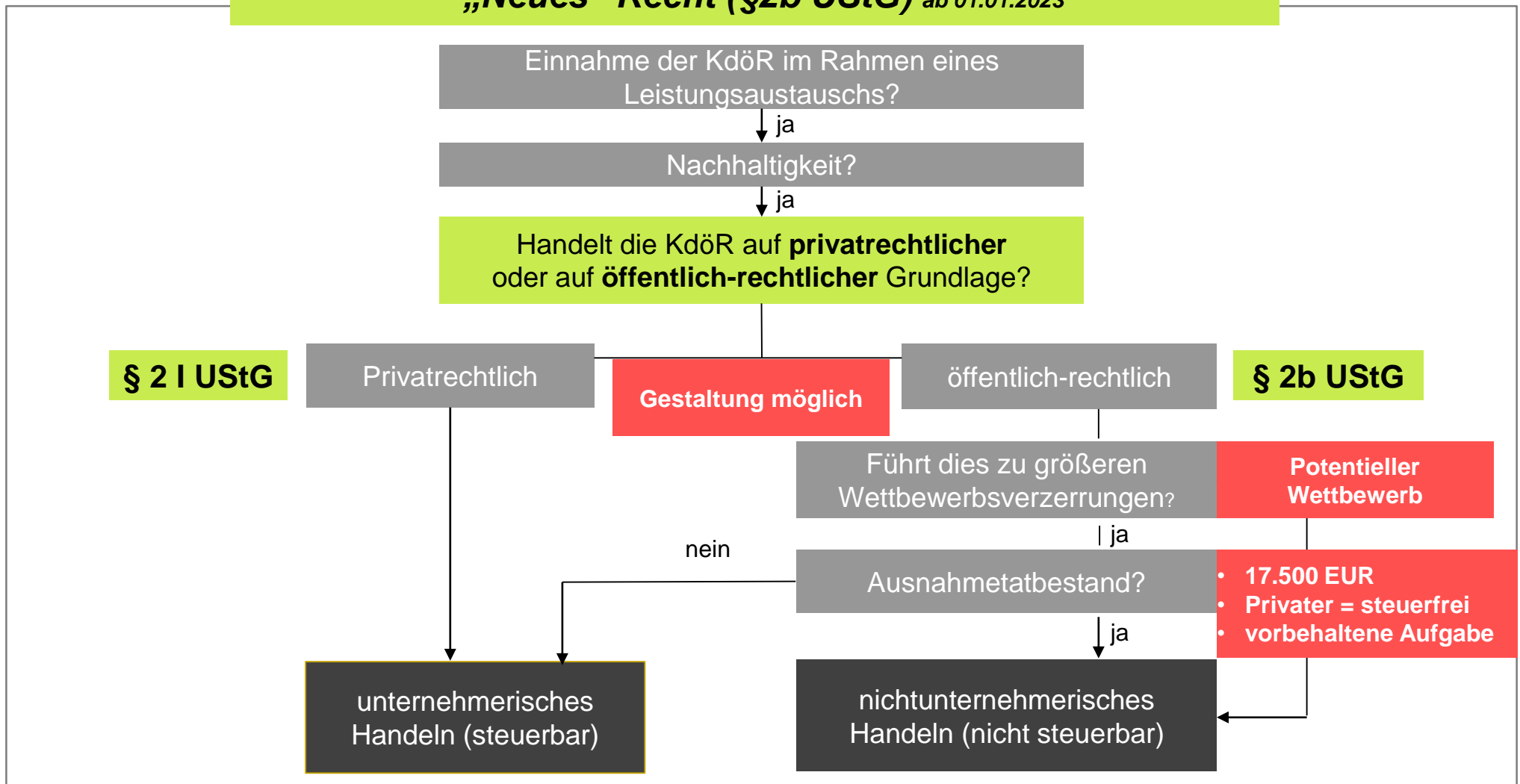
9. März 2021

Inhalt

Agenda

Prüfungsschema § 2b UStG	3
Ausgewählte Problemfälle in der Praxis	4
Wichtige Hinweise zur Einnahmenerfassung und -bewertung	11
Baker Tilly 2BT-Tool	12

„Neues“ Recht (§2b UStG) ab 01.01.2023



Es wird auf die Form der Betätigung (d.h. Rechtsgrundlage) abgestellt!

Nachfolgend wird die Bewertung der Steuerfreiheit oder Steuerpflicht vorgenommen

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (1)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Wohnungen / unbebaute Grundstücke	steuerfreie, langfristige Vermietung von Grundstücken/Gebäuden	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG
Gewerblich genutzte Räume	steuerfreie Vermietung von Grundstücken, ggf. mit Option zur Steuerpflicht	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Parkplätze einzeln	Steuerpflichtige Überlassungen	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	Nein, § 4 Nr. 12 S. 2 UStG
Parkplätze neben öffentlichen Straßen (Parkbuchten)	Nach Ansicht der Finanzverwaltung kein Wettbewerb	Nein	-
Parkplatz i.Z.m. Wohnraumvermietung	steuerfreie Überlassung, Nebenleistung	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (2)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Sporthallen / Mehrzweckhallen zur sportlichen Nutzung*)	Vertrag besonderer Art; steuerpflichtige Vermietung!	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	-
Mehrzweckhallen / Sporthallen zu Veranstaltungszwecken*)	<u>Finanzverwaltung</u> : reine Raumüberlassung = steuerfrei <u>Andere Ansicht</u> : ggf. Vertrag besonderer Art = steuerpflichtig	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG Option nach § 9 UStG möglich, soweit an Unternehmer verpachtet/-mietet wird

*) Nebenleistungen, wie z.B. Entgelte für Strom, Wasser, Heizung, Telefon, Veranstaltungshaftpflichtversicherung usw. teilen regelmäßig das Schicksal der Hauptleistung.

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Vermietungen und Verpachtungen (3)

Vermietung von	Qualifikation	Steuerbarkeit	Steuerbefreiung
Standplätze auf Märkten und Festen	Steuerfreie Vermietung von Grundstücken	Ja, ab dem ersten Euro (privatrechtlich); ab Umsatz > 17,5 TEUR (öffentl.-rechtl.)	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Dachflächen (z.B. zur Installation einer PV-Anlage oder eines Mobilfunkmastes)	steuerfreie Vermietung von Grundstücken mit Option zur Steuerpflicht	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; Option nach § 9 UStG möglich
Campingflächen	Steuerpflichtig, es sei denn, die tatsächliche Gebrauchsüberlassung beträgt mehr als sechs Monate	Ja, ab dem ersten Euro	-
Ärztehaus	steuerfreie Vermietung von Grundstücken/Gebäuden	Ja	§ 4 Nr. 12 lit. a) UStG; u.U. Teiloption nach § 9 UStG möglich

Ausgewählte Problemfälle in der Praxis

Personalüberlassungen und Dienstleistungen, insbesondere an andere jPdÖR

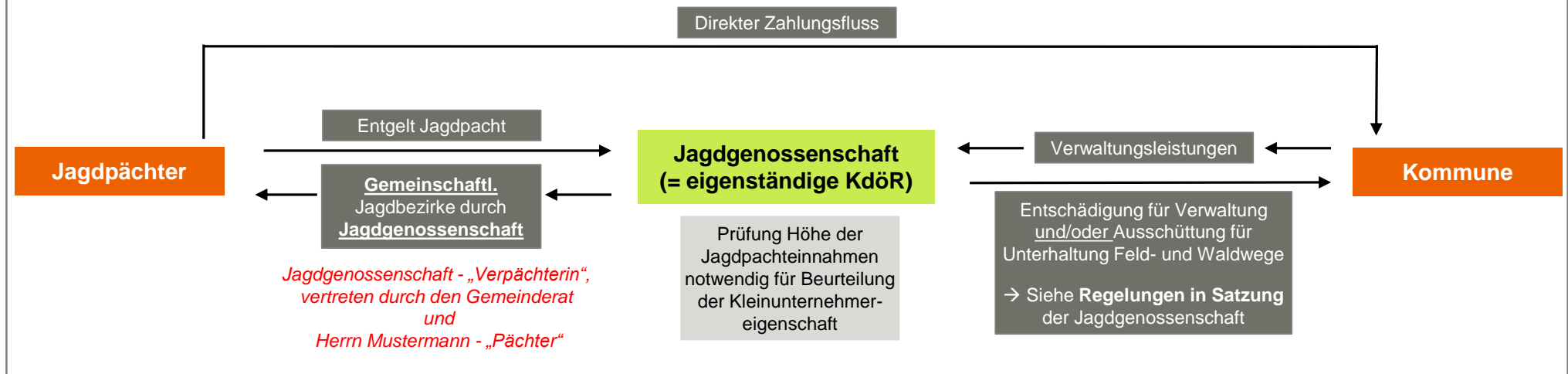
Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 8. Februar 2021

- ▶ Allein der objektive Inhalt der Leistung ist entscheidend, nicht die Beweggründe staatlichen Handelns
- ▶ Überlassung von Personal begründet daher grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft
- ▶ Ausnahmen nur unter Anwendung des § 2b UStG zulässig – Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Grundlage notwendig und
 - Höhe der Einnahmen < 17.500 Euro / Jahr
 - Privater zwingend steuerbefreit
 - Gesetzlich vorbehaltene Aufgabe

- Der Großteil der interkommunalen Zusammenarbeit wird künftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig einzustufen sein

- Steuerbefreiung für Personenzusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG ggf. in manchen Fällen anwendbar

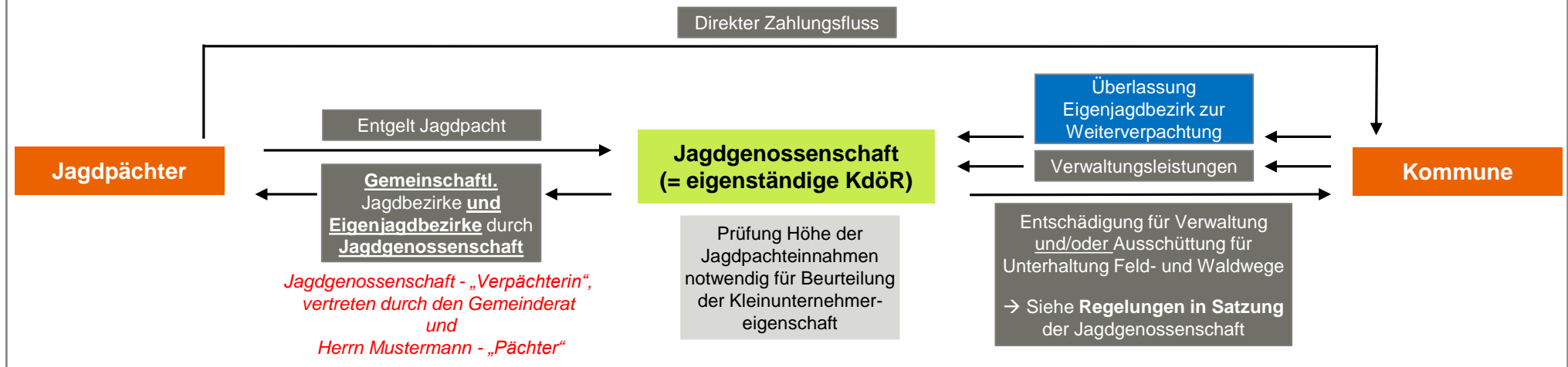
1) Nur die Jagdgenossenschaft tritt im Jagdpachtvertrag als Verpächterin der gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf (keine Eigenjagdbezirke)



→ **Achtung:** Pachteinnahmen sind im ersten Schritt Einnahmen der Jagdgenossenschaft, ein direkter Zahlungsfluss an Kommune ist steuerlich irrelevant

	Jagdgenossenschaft	Kommune
Ertragsteuer	Vermögensverwaltende Tätigkeit ≠ BgA	≠ BgA, ertragsteuerlich irrelevant
Umsatzsteuer § 2b UStG	Jagdpachtvertrag stellt <u>privatrechtliche</u> Grundlage dar Einnahmen > 22.000 Euro: steuerbar und steuerpflichtig (19%) Einnahmen < 22.000 Euro: Kleinunternehmer § 19 UStG, keine Ust	<u>Keine</u> steuerpflichtige Eigenjagdverpachtung, da keine Eigenjagdbezirke verpachtet werden
Sonstiges	Bei freiwilligem Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung des §19 UStG trotz Einnahmen < 22.000 Euro: = steuerbare und steuerpflichtige Leistung (19%)	Zahlungen (egal ob vom Pächter per Pachtzahlung direkt oder durch die Jagdgenossenschaft) an die Kommune für: - <u>Verwaltungsleistungen</u> (= privatrechtl. Grundlage) stellen unter § 2b UStG steuerbare und steuerpflichtige Leistungen (19%) dar - <u>Unterhaltung Feld- und Waldwege</u> sind nicht steuerbare echte Zuschüsse (kein Leistungsaustausch), daher ist keine Versteuerung vorzunehmen

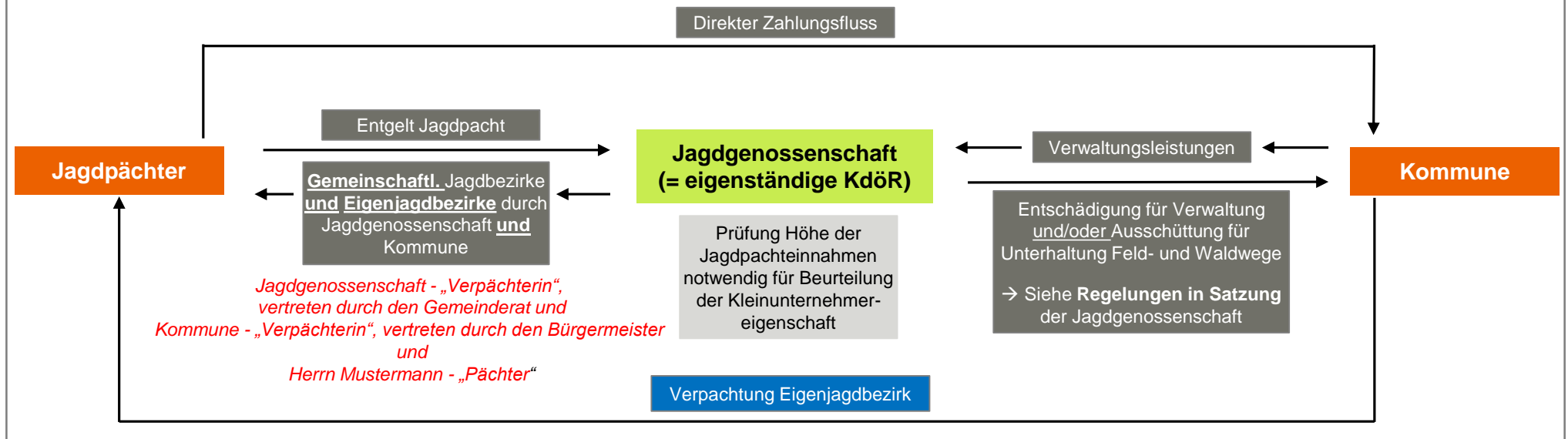
2) Nur die Jagdgenossenschaft tritt im Jagdpachtvertrag als Verpächterin der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und des Eigenjagdbezirks auf



→ **Achtung:** gesamte Pachteinnahmen sind Einnahmen der Jagdgenossenschaft, ein direkter Zahlungsfluss an Kommune ist steuerlich irrelevant

	Jagdgenossenschaft	Kommune
Ertragsteuer	Vermögensverwaltende Tätigkeit ≠ BgA	≠ BgA, ertragsteuerlich irrelevant
Umsatzsteuer § 2b UStG	Jagdpachtvertrag stellt <u>privatrechtliche</u> Grundlage dar Gesamte Jagdpacht (inkl. Eigenjagd) ist als Einnahme der Jagdgenossenschaft zu behandeln Einnahmen > 22.000 Euro: steuerbar und steuerpflichtig (19%) Einnahmen < 22.000 Euro: Kleinunternehmer § 19 UStG, keine Ust	<u>Steuerpflichtige</u> Eigenjagdverpachtung (19%) nur dann, wenn im ersten Schritt Eigenjagdbezirke <u>entgeltlich an die Jagdgenossenschaft überlassen</u> werden
Sonstiges	Bei freiwilligem Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung des §19 UStG trotz Einnahmen < 22.000 Euro: = steuerbare und steuerpflichtige Leistung (19%)	Zahlungen (egal ob vom Pächter per Pachtzahlung direkt oder durch die Jagdgenossenschaft) an die Kommune für: - <u>Verwaltungsleistungen</u> (= privatrechl. Grundlage) stellen unter § 2b UStG steuerbare und steuerpflichtige Leistungen (19%) dar - <u>Unterhaltung Feld- und Waldwege</u> sind nicht steuerbare echte Zuschüsse (kein Leistungsaustausch), daher ist keine Versteuerung vorzunehmen

3) Jagdgenossenschaft und Kommune treten im Jagdpachtvertrag als Verpächter der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und des Eigenjagdbezirks auf



→ **Achtung:** Pachtentgelt für gemeinschaftliche Jagdbezirke sind Einnahmen der Jagdgenossenschaft!
 Entgelte für Eigenjagdbezirke sind Einnahmen der Kommune

	Jagdgenossenschaft	Kommune
Ertragsteuer	Vermögensverwaltende Tätigkeit ≠ BgA	≠ BgA, ertragsteuerlich irrelevant
Umsatzsteuer § 2b UStG	Jagdpachtvertrag stellt <u>privatrechtliche</u> Grundlage dar Einnahmen gem. Bezirke > 22.000 Euro: steuerbar und steuerpfl. (19%) Einnahmen gem. Bezirke < 22.000 Euro: Kleinunternehmer § 19 UStG, keine USt	<u>Steuerpflichtige</u> Eigenjagdverpachtung (19%) nur dann, wenn im ersten Schritt Eigenjagdbezirke <u>entgeltlich an die Jagdgenossenschaft überlassen</u> werden
Sonstiges	Bei freiwilligem Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung des §19 UStG trotz Einnahmen < 22.000 Euro: = steuerbare und steuerpflichtige Leistung (19%)	Zahlungen (egal ob vom Pächter per Pachtzahlung direkt oder durch die Jagdgenossenschaft) an die Kommune für: - <u>Verwaltungsleistungen</u> (= privatrechl. Grundlage) stellen unter § 2b UStG steuerbare und steuerpflichtige Leistungen (19%) dar - <u>Unterhaltung Feld- und Waldwege</u> sind nicht steuerbare echte Zuschüsse (kein Leistungsaustausch), daher ist keine Versteuerung vorzunehmen

Wichtige Hinweise zur Einnahmenerfassung und -bewertung

Wichtige Hinweise

Detaillierte Erfassung

- Einnahmen müssen einzeln erfasst werden
- Erfassung nach Sachkonten reicht nicht aus, da hier ggf. unterschiedlich zu bewertende Einnahmen verbucht werden
- Beschreibung der Einnahmen muss hinreichend genug sein, um eine Bewertung vorzunehmen

Vollumfängliche Erfassung

- Wichtig ist eine vollumfängliche Erfassung
- Es sind auch Einnahmen zu erfassen und zu bewerten, die derzeit bereits in einem BgA zugeordnet sind
- Ebenso sind bspw. Zuschüsse, Zuweisungen, Steuern und innere Verrechnungen aus Dokumentationszwecken zu erfassen

Rechtliche Grundlagen

- Entscheidend ist in vielen Fällen die rechtliche Einstufung der Grundlage, auf der die Tätigkeit erbracht wird
 - Mündliche Vereinbarungen, Preisblätter oder Mietverträge sind Beispiele für privatrechtliche Grundlagen
 - Gesetze, Satzungen, Gebührenordnungen oder Verträge nach dem GKZ sind Beispiele für öffentlich-rechtliche Grundlagen

Bewertung im Tool

- Bei Unsicherheiten im Zweifel „Unsicher“ wählen
- Kommentarfunktionen und Upload-Möglichkeiten nutzen
- Fragen sammeln und jederzeit stellen

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartner



RA/StB
Dr. Michael Klett
Partner
Legal

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-229

F: +49 711 933046-210

michael.klett@bakertilly.de



StB
Christian Baier
Senior Manager
Tax

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-441

F: +49 711 933046-221

christian.baier@bakertilly.de

Baker Tilly 2BT-Tool

Now, for tomorrow

Baker Tilly
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart
T +49 711 933046-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2021 Baker Tilly